

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungs-Abonnemente und Wartungs-Services für Gasheizungen**

### **1 Gegenstand**

Die St.Galler Stadtwerke (sgsw) sind ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt St.Gallen. Sie bieten auf vertraglicher Basis Wartungs-Abonnemente und Wartungs-Services für Gasheizungen an. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Stadt St.Gallen und den Personen, welche Wartungs-Abonnemente oder Wartungs-Services für Gasheizungen in Anspruch nehmen.

### **2 Leistungen**

Die Leistungen des Wartungs-Services werden alle zwei Jahre erbracht. Sie umfassen:

- Kontrolle der Frischluftzufuhr, des Wasserstandes, der einwandfreien Funktion (Kontrolllauf inkl. notwendige Messung und optimale Einstellung des Geräts) sowie der Funktionskontrolle der Steuerung, Regulierung und Sicherheitseinrichtungen.
- Reinigung und Wartung der kesselseitigen Abgaswege, der Heizflächen, des Brennerraumes, der Nachschaltheizflächen, der Kondensatabläufe, der Geräteverschalung, des Zündbrenners bzw. der Zündkerzen sowie des Brennergebläses.

Die Leistungen des Wartungs-Abonnements werden jährlich erbracht. Sie umfassen:

- Alle Leistungen des Wartungs-Services.
- Störungs- und Pikettdienst.

### **3 Ausschlüsse**

Alle nicht in Ziffer 2 genannten Leistungen sind nicht enthalten und werden, soweit von den sgsw ausgeführt, zu den jeweils gültigen Regiestundensätzen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dazu gehören insbesondere, jedoch nicht abschliessend:

- Behebung von Störungen, deren Ursache nicht an der Gasheizung liegt oder die auf unsachgemässe Bedienung, Eingriffe von Dritten, Feuer, Frost, Sturm- und Wasserschäden, Erdbeben, Hagel, kriegerische Ereignisse, Kesselverschlammung oder Kalkablagerungen zurückzuführen sind.
- Ersatz von Verschalung und Wärmedämmung sowie externen Komponenten wie z.B. Pumpen, Steuerungen, Armaturen.
- Entkalken von Anlagen zur Aufbereitung oder Speicherung von warmem Wasser.
- Kontrolle der Anoden, Abgasanlagen und externen Steuerungsanlagen.
- Entlüften und Nachfüllen der Heizungsanlage.
- Umbau oder Neueinstellung von Geräten auf eine andere Gasart oder Anpassung an neue oder erweiterte behördliche Vorschriften sowie Neueinstellung nach Umbau, Sanierung, Erweiterung oder Standortverschiebung der Anlage.
- Amtliche Feuerungskontrolle.
- Erläuterungen zur Bedienung der Anlage.
- Leistungen an Geräten, die nicht ausdrücklich Bestandteil des Vertrags oder noch nicht definitiv in Betrieb sind.

### **4 Gewährleistung**

A Die sgsw übernehmen eine Gewährleistung von einem Jahr für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten und die gelieferten Ersatzteile. Die Gewährleistung ist auf die kostenlose Verbesserung

mangelhafter Arbeiten sowie auf den kostenlosen Ersatz defekter Ersatzteile beschränkt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Wandelung, Minderung sowie Schadenersatz für Folgeschäden wie Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

- B Für Mängel, die auch bei ordnungsgemässer Durchführung der Servicearbeiten nicht ersichtlich waren und für solche, die durch normale Abnutzung oder aufgrund unsachgemässer Behandlung entstanden sind, wird keine Gewährleistung übernommen. Nehmen Dritte Änderungen oder Eingriffe am Gerät vor oder werden notwendige Reparaturen oder Revisionsarbeiten abgelehnt oder unterlassen, erlischt die Gewährleistung.

## **5 Laufzeit des Vertrags**

- A Der Vertrag für das Wartungs-Abonnement läuft für unbestimmte Zeit. Beide Parteien können ihn unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende jeden Kalenderjahres kündigen.  
Der Vertrag für den Wartungs-Service läuft für unbestimmte Zeit. Beide Parteien können ihn unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende jeden Kalendermonats kündigen.
- B Bei einer Handänderung der Liegenschaft endet der Vertrag ohne weiteres. Dasselbe gilt bei einer Ausserbetriebnahme (inkl. Auswechslung) des Geräts. Bereits bezahlte Beträge für das Wartungs-Abonnement werden nicht zurückerstattet.

## **6 Kosten**

- A Die von der bei den sgsw erfassten Geräte-Nennleistung abhängigen Kosten für das Wartungs-Abonnement sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Die sgsw können sie auf Beginn jeden Jahres ohne vorherige Ankündigung der Teuerung anpassen. Grundlage ist der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise. Die Abonnementskosten für ein bereits begonnenes erstes Jahr wird pro rata temporis berechnet.
- B Die von der bei den sgsw erfassten Geräte-Nennleistung abhängigen Kosten für den Wartungs-Service werden jeweils nach Erbringen der Leistung in Rechnung gestellt. Die sgsw können sie auf Beginn jeden Jahres ohne vorherige Ankündigung der Teuerung anpassen. Grundlage ist der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise.

## **7 Schlussbestimmungen**

- A Die sgsw können Anpassungen dieser AGB sowie Anpassungen der Kosten für das Wartungs-Abonnement und für den Wartungs-Service, welche die Teuerung übersteigen, mit Genehmigung des Stadtrats auf den Beginn jeden Kalenderjahres vornehmen. Sie geben der Kundschaft die Änderungen oder Ergänzungen auf geeignete Weise bekannt. Die Änderungen oder Ergänzungen gelten als genehmigt, wenn die Kundschaft den Vertrag nicht innert 30 Tagen kündigt.
- B Sofern dieser Vertrag in den Räumlichkeiten der Kundschaft abgeschlossen wird, kann ihn diese innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss schriftlich widerrufen. Massgebend dafür ist das Datum des Poststempels. Der Widerruf ist an folgende Adresse zu senden: St.Galler Stadtwerke, St.Leonhard-Strasse 15, 9001 St.Gallen.
- C Änderungen oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AGB sowie sonstigen Bestandteilen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- D Die sgsw verpflichten sich, den Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Kundschaft erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.
- E Sämtliche Rechtsverhältnisse, für welche die vorliegenden AGB anwendbar sind, unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist St.Gallen.

Vom Stadtrat genehmigt mit SRB 298 vom 2. März 2021